

Kulturförderverein „Le Pirate Rosenheim“
Ludwigsplatz 5
83022 Rosenheim
Telefon: 0170 49 191 45

SATZUNG DES VEREINS

§ 1 - Zweck und Zielsetzung

- a) Der „Kulturförderverein „Le Pirate Rosenheim““ mit Sitz in Rosenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Live-Bühne des Le Pirate Rosenheim.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Schaffung von Auftritts- und Übungsmöglichkeiten für Musiker, Theaterschaffende und andere Live-Künstler.
- f) Der Verein trägt sich selbst durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen im Clublokal und auf Konzertebene durch und organisiert kulturelle Veranstaltungen aller Art.
- g) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Personenkreis

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen Personen, von juristischen Personen und von Formationen (Bands, vertreten durch eine Kontaktperson) sofern sie sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen.

§ 3 - Mitglieder

- a) Der Verein hat fördernde Mitglieder und ordentliche Mitglieder.
- b) Förderndes Mitglied kann jeder Interessierte im Sinne von §2 werden.
- c) Ordentliche Mitglieder werden aus dem Kreis der fördernden Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
- d) Die Mitglieder zahlen von der Vorstandschaft festzusetzende Mitgliedsbeiträge.
- e) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird bei der Vorstandschaft beantragt. Nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages wird von der Vorstandschaft oder deren Beauftragten der Mitgliedsausweis ausgestellt und ausgehändigt. Die Mitgliedschaft besteht ab Aushändigung des Mitgliedsausweises durch die Vorstandschaft oder deren Beauftragten.
- f) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt zwölf Monate.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall nicht erstattet. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- b) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung entziehen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, z.B. wenn i) das Mitglied im Clublokal stört, den Anweisungen der im Club Arbeitenden nicht Folge leistet, das Eigentum des Vereins mutwillig beschädigt oder sich bei Betreten oder Verlassen des Clublokals ruhestörend verhält, oder ii) das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag wiederholt nicht oder verspätet bezahlt hat.
- c) Gegen den Entzug der Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die hierüber anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vorstand und Vorstandschaft

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der Kassierer. Ein jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins nach außen hin mit Einzelzeichnung berechtigt. Im Innenverhältnis muss zu Geschäften, die den gewöhnlichen Rahmen des Geschäftsbetriebes übersteigen, die Zustimmung der Vorstandschaft eingeholt werden.
- b) Die Vorstandschaft bilden die beiden Vorsitzenden, der Kassierer, der Schriftführer, der Programmleiter. Die Vorstandschaft erstellt eine Geschäftsordnung, die auch die Benennung eines künstlerischen Beirats beinhalten kann. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind in ihrer Funktion ehrenamtlich tätig.
- c) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Innerhalb dieser Jahre kann die Vorstandschaft nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Ist eine Neuwahl der Vorstandschaft nicht rechtzeitig durchgeführt worden, bleibt die Vorstandschaft bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft bestimmt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied, das für die verbleibende Amtszeit dient, es sei denn, die nächste Mitgliederversammlung wählt ein anderes Ersatzmitglied.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- a) Die Mitglieder halten jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor Eröffnung vom 1. oder 2. Vorsitzenden durch Aushang mit der Tagesordnung im Clublokal einberufen.

- c) Außerordentliche Versammlungen können von mindestens 5 % aller Mitglieder oder 25 % der ordentlichen Mitglieder oder von der Vorstandschaft schriftlich vom Vorstand verlangt werden. Die außerordentliche Versammlung wird mindestens drei Tage vor Eröffnung vom 1. oder 2. Vorsitzende durch Aushang mit Begründung und Tagesordnung im Clublokal einberufen.
- d) Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Vertretung ist unzulässig.
- e) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu Anfang einer Versammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt. Die Beschlüsse einer Versammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen im Clublokal auszuhängen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§ 8 - Wahlen und Abstimmungen

- a) Die Wahl der Vorstandschaft ist grundsätzlich geheim.
- b) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung ein anderes Mehrheitsanfordernis bestimmt.
- c) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- d) Zur Aufnahme bzw. Entlassung ordentlicher Mitglieder ist die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- e) Sofern nach c) die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder über diesen Beschlussgegenstand beschlossen werden kann. Hierauf hat der Vorstand in seinem Aushang nach §7 hinzuweisen.

§ 9 - Kassenprüfer

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder wählt für das kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
- b) Die Kassenprüfer haben jederzeit Einblick in die Kassenführung. Sie prüfen zum Ende jedes Geschäftsjahres die Kassenführung.
- c) Die Kassenprüfer legen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Erst danach kann die Entlastung der alten Vorstandschaft erfolgen.

§ 10 - Rücklagen

Der Verein bildet soweit als möglich Rücklagen für kulturelle Veranstaltungen und einnahmeschwache Zeiten.

§ 11 - Schlussbemerkungen

- a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Musikschule Rosenheim e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Beteiligung des Finanzamtes

Satzungsänderungen werden nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Finanzamt vorgenommen.

Rosenheim, den 11. Dezember 2018

Volker Berg
Anja Lankert

T. K.

U. Lankert

Christine

Fr. P.

Oliver J.

h
M